

# Stiftungssatzung der Volksbank Kraichgau Stiftung

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Volksbank Kraichgau Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in 69168 Wiesloch.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist insbesondere die ideelle und finanzielle

- Förderung und Unterstützung von Kunst, Kultur, Gesundheitswesen, Ausbildung, Wissenschaft, Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Sport, Umwelt- und Klimaschutz sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen insbesondere im regionalen Umfeld der Volksbank Kraichgau eG.
- Förderung und Unterstützung von nationalen und internationalen Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Zuführung von Geldern an gemeinnützige Organisationen, Förderung von gemeinnützigen Vereinen durch finanzielle Unterstützung, Förderung und Durchführung von Projekten, Übernahme der Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen gemäß § 4 Ziffer 5 dieser Satzung.

Die Einzelheiten legt der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung fest.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 12.12.2011.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende sowie wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegen zu nehmen.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Einklang mit den Regelungen der Abgabenordnung einer Rücklage zuführen.

(5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen (Abschluss von Treuhandverträgen, Verwaltung des Treuhandstiftungsvermögens, Verfolgung der Stiftungsziele, Ausführung der Stiftungstätigkeiten), sofern diese gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Ebenso kann die Stiftung die Verwaltung anderer rechtsfähigen Stiftungen übernehmen (z.B. Bürotätigkeiten, nicht jedoch die Wahrnehmung einer Organstellung), sofern diese gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstandene tatsächlich nachgewiesene Auslagen werden ihnen ersetzt. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Beirat ferner eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung beschließen.

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich als Mitglied einem anderen Organ angehören.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus Personen, die alle als Vorstand oder Mitarbeiter der Stifterin oder einer Tochtergesellschaft der Stifterin angehören müssen. Die Benennung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin. Der Beirat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die jeweilige Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassungen sind mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederbenennung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Sollte der Vorstand vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit als Vorstand oder Mitarbeiter der Stifterin ausscheiden, so scheidet er zu dem Zeitpunkt seines rechtlichen Ausscheidens bei der Stifterin auch bei der Stiftung aus. Der Vorstand der Stifterin wird vor dem Ausscheiden auf den Zeitpunkt des Ausscheidens oder unverzüglich nach dem Ausscheiden ein neues Vorstandsmitglied der Stiftung benennen. Das neue Mitglied wird zunächst nur für den Rest der Amtszeit benannt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
  - (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsmäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
- Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Der Beirat hat mindestens drei und bis zu neun Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.
- (2) In seinen Sitzungen führt der Vorsitzende des Beirats den Vorsitz.
- (3) Die ersten Beiratsmitglieder sowie der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Stifterin bestellt. Nach der Erstbestellung ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung der Stifterin.
- (4) Der Beirat kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
- (5) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.  
Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Mail oder Fax sind mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder zulässig.
- (6) Die Einberufung der Sitzungen des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Beiratsmitglied scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Beirat aus. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Mitgliedern zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds wird das neue Mitglied zunächst nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Beirats**

- (1) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und trifft gemeinsam mit dem Vorstand – auf dessen Vorschlag- die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel, Spenden und Erträge.
- (3) Die Wahl und Abwahl der Beiratsmitglieder erfolgt nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.
- (4) Der Beirat trifft die Beschlüsse über die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs.2 dieser Satzung.

- (5) Der Beirat wirkt bei der Beschlussfassung über Zweckänderung, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung mit.
- (6) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres dem Beirat vorzulegen. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und entscheidet über die Genehmigung der Jahresrechnung.
- (7) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.
- (8) Der Beirat kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.
- (9) Der Beiratsvorsitzende und der stellvertretende Beiratsvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 10**

### **Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung sowie Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte oder nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Stiftungsvermögen an die

#### Bürgerstiftung Wiesloch

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte zukünftig in Sinsheim eine vergleichbare Stiftung entstehen, wird das Stiftungsvermögen hälftig auf beide Stiftungen aufgeteilt. Auch die Stiftung in Sinsheim darf die Mittel nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

(5) Beschlüsse nach Absatz 1, 2 und 3 müssen mit Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder des Beirats gefasst werden.

(6) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand ohne Zustimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 11 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.

(4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Wiesloch, den 17.10.2017

\_\_\_\_\_  
Matthias Zander

\_\_\_\_\_  
Thomas Geier

\_\_\_\_\_  
Klaus Bieler

\_\_\_\_\_  
Andreas Schrafl-Zeiss